



SCHWIMMSPORTFREUNDE BONN

Sonderdruck

mit den

neuen Satzungsentwürfen

Mitteilungsblatt

Verleger und Herausgeber : Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.

31. Jahrgang

20. Oktober 1978

Nr. 243

Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten

Druck: Wilh. Werner, Bonn

Geschäftsstelle: Sportpark Nord, Kölnstraße 250, Ruf 67 28 90

Anschrift: Postfach 1707, 5300 Bonn 1

(geöffnet: Mo., Mi., Fr. von 14.00 - 19.00 Uhr)

Bankverbindungen:

Sparkasse Bonn Nr. 7203 (BLZ 380 500 00) und Postscheckkonto Köln Nr. 932 54 - 501 (BLZ 370 100 50).

Präsidium:

Dr. Hans Riegel, Präsident; Josef Thissen, Vizepräsident; Peter Bürfent, Dr. Hans Daniels, Oskar Dubral, Willi Hau, Heinz Növer, Wilderich Freiherr Ostman v. d. Leye, Reiner Schreiber, Bernd Thewalt, Michael Waas, Else Wagner, Rudolf Wickel

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender Hermann Henze, Brüdergasse 31, 5300 Bonn 1, Tel. 65 54 69; 2. Vorsitzender Werner Schemuth, Freyenberger Weg 8, 5330 Königswinter 1 ND, Tel. (0 22 23) 2 23 51; Geschäftsführender Vorsitzender Peter Schmitz, Am Bonner Berg 2, 5300 Bonn 1, Tel. 67 11 59; Schatzmeister Annemie Oppermann, Burbacher Str. 230, 5300 Bonn 1, Tel. 23 25 37; Referent für Öffentlichkeitsarbeit Hans-Karl Jakob, Ubierweg 13, 5300 Bonn 1, Tel. 67 19 26; Technischer Leiter Franz-Albert Kluth, Weilerweg 26, 5308 Rheinbach, Tel. (0 22 26) 42 99; Schwimmwart Hermann Nettersheim, Kaiser-Karl-Ring 48, 5300 Bonn 1, Tel. 65 30 47.

Titelbild: Star beim SSF - Festival war Weltmeister Walter Kusch, auf dem Bild mit unserem 2. Vorsitzenden Werner Schemuth.

Vorwort zur Vereinsverfassung

In der Mitgliederversammlung am 19.11.1975 ist die Notwendigkeit einer neuen Satzung bejaht, der Satzungsausschuß konstituiert und mit der Überarbeitung der Vorstandsvorlage beauftragt worden. In 23 Sitzungen ist ein neuer Entwurf eines Satzungswerkes, bestehend aus

der Satzung,
der Delegiertenordnung,
der Geschäftsordnung und
der Beitragsordnung,

geschaffen worden. Bevor sich der Satzungsausschuß mit Formulierungen befaßte, hatte er sich zunächst die Frage zu stellen, wie denn ein Satzungswerk für einen Großverein mit über 6.000 Mitgliedern und mehr als 10 Fachabteilungen aussehen soll, insbesondere mit welchen Befugnissen das Management (der Vorstand) ausgestattet werden muß und wie eine wirksame Kontrolle ausgeübt werden kann. Er hatte sich dabei mit dem Problem auseinanderzusetzen, ob die Mitgliederversammlung mit all ihren Unwägbarkeiten (Größe des Saales, weil nicht bekannt ist, wieviele Mitglieder kommen, Konzentration der Fachabteilungen, Informationsmangel, und ähnliches) für einen Großverein beweglich genug ist oder ob sie ganz oder teilweise durch ein Delegiertensystem ersetzt werden kann. Alle Vor- und Nachteile eines Delegiertensystems sind "abgeklopft" worden. Letztlich haben die Argumente ergeben, eine Delegiertenversammlung für "Alltagsfragen" einzurichten, der Mitgliederversammlung aber die wesentlichen Entscheidungen vorzubehalten. Er konnte sich dabei die Erfahrungen anderer Großvereine, die mit den SSF Bonn im Freiburger Kreis zusammengeschlossen sind, zunutze machen.

Damit ist das Kernstück des neuen Satzungswerkes angesprochen, das wir wie folgt erläutern:

Die Mitgliederversammlung soll künftig etwa alle zwei Jahre zusammentreten müssen. Sie soll folgende Aufgaben haben:

1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
2. Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks,
3. Erlaß und Änderung der Delegiertenordnung,
4. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung als Briefwahl,
5. Wahl des Präsidiums,
6. Wahl des Schiedsgerichts,
7. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
8. Entscheidung über die Neufestsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen,
9. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung,
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Gegenüber der jetzigen Fassung der Satzung wird die Mitgliederversammlung entlastet von folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
3. Abnahme der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Rechnungsjahr,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge,
7. Wahl des Vorstandes,
8. Erlass von Ordnungen des Vereins, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln,
9. Beschlußfassung über Anträge der Delegierten.

Diese Aufgaben sollen durch die Delegiertenversammlung erledigt werden. Es sind Aufgaben, die eine gewisse Sachkenntnis der Delegierten erfordern. Den Delegierten können Informationen gezielter zufließen. Dadurch wird der Vorstand besser kontrolliert werden können. In einer Delegiertenversammlung ist auch zu erwarten, daß eine intensivere Diskussion und eine sachbezogenere Mitarbeit erfolgen kann. Die letzte Mitgliederversammlung mit mehreren Hundert Teilnehmern hat bestätigt, daß dies dort nicht stattfinden kann.

Wie soll sich die Delegiertenversammlung zusammensetzen und wie kommt sie zustande?

Die Delegiertenversammlung soll drei Gruppen haben. Die erste Gruppe stellen die Mitglieder, die einer Fachabteilung nicht angehören. Sie werden von **allen** Mitgliedern durch Briefwahl gewählt. Die zweite Gruppe bilden die Vertreter der Fachabteilungen, die in den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die dritte Gruppe umfaßt die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.

Gewünscht ist die Kandidatur, d.h., die Mitglieder sollen sich um das Amt eines Delegierten bewerben. Selbstverständlich ist auch ein Vorschlag möglich, vorausgesetzt, daß sich der Vorgeschlagene mit dem Vorschlag einverstanden erklärt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Delegiertenversammlung nur interessierte Mitglieder angehören, die die mit ihrem Mandat verbundenen Rechte und Pflichten gewissenhaft wahrnehmen.

Die Zahl der Delegierten berechnet sich in der Weise, daß auf je 40 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Für angefangene 40 gibt es einen weiteren Sitz. Das folgende Berechnungsbeispiel soll zeigen, wie die Delegiertenversammlung aussehen könnte:

Gruppe 1

3.000 stimmberechtigte Mitglieder

75 Delegierte

Gruppe 2

Wasserball:	20 stimmberechtigte Mitglieder = 1
Kanu:	70 stimmberechtigte Mitglieder = 2
Tauchsport:	110 stimmberechtigte Mitglieder = 3
Volleyball:	310 stimmberechtigte Mitglieder = 8
Ski:	125 stimmberechtigte Mitglieder = 4
Mod. Fünfkampf:	15 stimmberechtigte Mitglieder = 1
Tanzsport:	50 stimmberechtigte Mitglieder = 2
Badminton:	130 stimmberechtigte Mitglieder = 4

25 Delegierte

Gruppe 3

Präsidium

Vorstand

= 13

= 7

20 Delegierte

Delegiertenversammlung:

120 Delegierte

Das Präsidium hat in unserem Verein die Funktion eines Aufsichtsrates. Dieser Funktion entsprechend sind die Aufgaben erweitert worden.

Die Abteilungen sollen, ähnlich wie die Länder in einem föderalistischen Staatssystem, weitestgehend souverän bleiben. Dennoch schien es notwendig, die Verantwortung des Vorstandes für den Gesamtverein stärker hervorzuheben.

Der Satzungsausschuß glaubt, der Mitgliederversammlung in dem Gesamtwerk eine Vereinsverfassung vorzulegen, die gegenüber der vom Vorstand im Herbst 1975 vorgelegten Fassung wesentliche Änderungen enthält und die Mitglieder stärker, als es der Vorstandsentswurf vorsah, in die Verantwortung mit einbezieht.

Wir empfehlen den Mitgliedern, das Gesamtwerk bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Halbjahresversammlung) im Herbst anzunehmen.

Dr. Josef Berkenheide
Ulrich Seeberger
Hubert Schrick

Franz-Josef Gypkens
Peter Schmitz
Hans-Joachim Titz

Hartwig Hamm
Dr. Rudolf Schomerus
Eberhard Wagner

Entwurf einer Neufassung der Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V.

Stand : 9. September 1978

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. “. Die Kurzbezeichnung lautet „ SSF Bonn “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe sowie die Geselligkeit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder. Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er betreibt und fördert insbesondere den Hochleistungs-, Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins)
 2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (ordentliche Mitglieder)
 3. Ehrenmitgliedern und
 4. fördernden Mitgliedern
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium ernannt. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 6
Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt die Jugend die Geschäfte in allen Fragen der Jugendarbeit nach der Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an die Jugendleitung einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- (2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck „ Aufnahmeantrag “ zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils muß ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils erteilt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Präsidium angerufen werden, das nach Anhörung des Vorstandes endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang des Mitgliedsausweises.

- (4) Um den Verein und seine Mitglieder kennenzulernen, kann auch eine befristete Mitgliedschaft (Teilzeitmitgliedschaft) beantragt werden, deren Dauer vereinbart wird, 12 Monate aber nicht übersteigen darf. Über den Antrag auf Teilzeitmitgliedschaft entscheidet das hierfür zuständige Vorstandsmitglied des Vereins. Während der Teilzeitmitgliedschaft sind die Mitgliederrechte nach § 8 beschränkt auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins, die für die Teilzeitmitgliedschaft durch den Vorstand vorgesehen sind. Abweichend von § 10 wird vom Vorstand für die Teilzeitmitgliedschaft ein besonderer Mitgliedsbeitrag (Teilzeitmitgliedsbeitrag) festgesetzt, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind :

1. Recht zur Benutzung der Schwimmsport - Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen
2. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen
3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen des Vereins, außer für die in § 5, Absatz 1, Nr. 1 und 4 genannten Mitgliedern.

Die Mitglieder können die Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind.

- (2) Pflichten der Mitglieder sind :

1. Befolgung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereins
2. Zahlung der Beiträge, der Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
3. Haftung für die dem Verein schuldhaft verursachten Schäden
4. unverzügliche Mitteilung eines Verlustes des Mitgliedsausweises an die Geschäftsstelle des Vereins
5. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitglieds an die Geschäftsstelle des Vereins

- (3) Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens 3 Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind :
 1. die Rüge,
 2. die Verwarnung,
 3. zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
 4. zeitweiliger Ausschluß von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Oktober mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.

§ 11
Beiträge, Umlagen Gebühren

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben :
1. Aufnahmegebühren
 2. Grundbeiträge
 3. Abteilungsbeiträge
 4. Zusatzbeiträge
 5. Umlagen
 6. Gebühren
- (2) Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen. Die Höhe wird vom Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums festgesetzt.
- (3) Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Delegiertenversammlung kann eine Änderung des Grundbeitrages bis höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr beschließen.
- (4) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Abteilungen gesonderte Abteilungsbeiträge festsetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Für die Benutzung bestimmter Einrichtungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums Zusatzbeiträge festsetzen.
- (6) Die Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, daß trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.
- (7) Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand legt in einer Gebührenordnung fest, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest.
- (8) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (9) Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

§ 12
Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landes-sportbund Nordrhein - Westfalen.
- (2) Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- das Schiedsgericht.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn das Mitteilungsblatt spätestens an dem Werktag vor dem Beginn der Frist abgesandt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks,
 3. Erlaß und Änderung der Delegiertenordnung,
 4. Wahl von Delegierten zur Delegiertenversammlung,
 5. Wahl des Präsidiums,
 6. Wahl des Schiedsgerichts,
 7. Wahl des Rechnungsprüfungsausschuss,
 8. Festsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen;
§ 15, Absatz 2 Nr. 5 bleibt unberührt,
 9. Beschlußfassung über Anträge,
 10. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.

- (4) Der Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 200 ordentliche Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zu der Einberufung geführt haben.
- (5) Nähere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus für 4 Jahre gewählten Mitgliedern, dem Präsidium und dem Vorstand zusammen.
- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind :
1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
 3. Abnahme der Jahresrechnung,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr, sowie der Umlagen,
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge,
 7. Entscheidung über Vorhaben, die künftige Haushalte mit mehr als 15 % des Haushaltsvolumens belasten,
 8. Wahl des Vorstandes,
 9. Erlaß von Ordnungen des Vereins, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln,
 10. Beschlußfassung über Anträge.
- (3) Einzelheiten regelt die Delegiertenverordnung.

§ 16
Das Präsidium

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Es sollen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten erfahren sind. Dem Präsidium sollen nicht mehr als 15 Personen angehören. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (3) Aufgaben des Präsidiums sind :
 1. Repräsentation des Vereins,
 2. Zustimmung
 - 2.1 zum Entwurf des Haushaltsplanes,
 - 2.2 zur Aufnahme von Darlehen,
 - 2.3 zur Anlage oder langfristigen Festlegung von Vereinsvermögen,
 - 2.4 zur Bildung neuer Abteilungen,
 - 2.5 zur Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und der Zusatzbeiträge,
 - 2.6 zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 2.7 zur Veräußerung von Vereinsvermögen im Wert von mehr als 20.000,00 DM.
- (4) Der Vorstand hat das Präsidium zu unterrichten :
 1. über die Jahresrechnung,
 2. über geplante Großveranstaltungen,
 3. über die Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung,
 4. über alle sonstigen, wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 17
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern für insbesondere folgende Fachbereiche :

- Vereinsverwaltung, Rechts- und Sozialangelegenheiten,
- Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten,
- gesellige Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwaltung und Betrieb der Sportstätten,
- Koordination der Fachabteilungen,
- Schwimmen.

~~(2)~~ Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder und der Delegiertenversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

- (3) Der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der 1. Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bestellt zwei Mitglieder des Vorstandes zu seinen Stellvertretern. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der 1. Vorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter den Verein einzeln. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
- (6) Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muß dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Zur Vorbereitung der Mitglieder- und der Delegiertenversammlungen hat der Vorstand die Abteilungsleiter und die Sachgebietsverwalter zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.

§ 18

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden; ein Schwimmausschuß ist zu bilden. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorstand berufen. Aufgaben und Zusammensetzung sind festzulegen.
- (2) Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums die Bildung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- (2) Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen mitzuwirken.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidiums und der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.

§ 20
Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. In das Schiedsgericht dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (2) Mindestens 1 Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (3) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird von der Schiedsgerichtordnung des Verein bestimmt.

§ 21
Rechnungsprüfungsausschuß

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfaßt auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuß. Aus seiner Mitte wählt der Ausschuß ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet der Rechnungsprüfungsausschuß jeweils dem Vorstand, dem er Bedenken und Vorschläge unterbreitet. Der Delegiertenversammlung ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der auch einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes enthalten soll.

§ 22
Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in allen Organen des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit. Die Regelungen nach § 23 und § 24 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23
Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 24

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

§ 25

Übergangsregelung

Bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung werden ihre Aufgaben von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. März 1969 außer Kraft.
- (2) Der Vorstand veröffentlicht die Satzung in den Mitteilungen des Vereins.

Entwurf einer Delegiertenordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V. geben sich nach § 15, Absatz 3 der Satzung folgende Delegiertenordnung:

Art. I Grundlagen

1. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus

1. den von den Mitgliedern des Vereins gewählten Delegierten (Allgemeine Delegierte),
2. den von den Abteilungsversammlungen entsandten Delegierten (Fachdelegierte),
3. den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes des Vereins.

1.2 Für je angefangene 40 Mitglieder (Berechnungszahl), die am 1. Januar des Wahljahres für die Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, wird ein Delegierter gewählt.

1.3 Für die Feststellung der Zahl der von den Abteilungsversammlungen zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Mitglieder der Abteilungen gilt Nummer 1.2 entsprechend.

1.4 Wenn bei der Berechnung nach Nummer 1.2 und 1.3 unter Einschluß der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes die Zahl der Delegierten mehr als 150 oder weniger als 80 betragen würde, kann der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums eine höhere oder niedrigere Berechnungszahl beschließen.

2. Mehrfachwahlrecht

2.1 Mitglieder, die einer Abteilung angehören, sind stimmberechtigt zur Wahl der allgemeinen Delegierten und zur Wahl der Fachdelegierten ihrer Abteilung.

2.2 Ein Mitglied einer Abteilung kann nicht als Allgemeiner Delegierter, sondern nur als Fachdelegierter seiner Abteilung gewählt werden. Gehören Mitglieder mehreren Abteilungen an, können sie nur in einer Abteilung ihrer Wahl kandidieren.

3. Einberufung, Leitung und Beschlußfassung der Delegiertenversammlung

3.1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen; Form und Frist der Einladung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Die Delegiertenversammlung ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen.

3.2 Eine Delegiertenversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein und wird die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt, ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in einer erneuten Einladung hinzuweisen.

- 3.3 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3.4 Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Form, Inhalt und Genehmigung richten sich nach der Geschäftsordnung des Vereins.

4. Teilnahme an Delegiertenversammlungen

An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Stimm- oder Antragsrecht.

Art. II

Wahl der Allgemeinen Delegierten

5. Aufstellung der Kandidatenlisten

- 5.1 Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober des dem Wahljahr vorangehenden Jahres die Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, in den Vereinsmitteilungen aufzufordern, sich um die Kandidatur zu bewerben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat, vom Tage der Aufgabe der Vereinsmitteilungen zur Post an gerechnet. Maßgebend für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Poststempels. In der Bewerbung soll das Mitglied bestätigen, daß es einer Abteilung des Vereins nicht angehört.
- 5.2 In der Veröffentlichung nach Nummer 5.1 hat der Vorstand darauf hinzuweisen, daß jedes Mitglied das Recht hat, ein anderes Mitglied als Kandidat schriftlich vorzuschlagen. Der Vorschlag muß das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen enthalten sowie die Bestätigung, daß er einer Abteilung des Vereins nicht angehört.
- 5.3 Der Vorstand prüft die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge und scheidet die Kandidaten aus, die zur Delegiertenversammlung nicht wählbar sind. Er hat das den Kandidaten unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Dann stellt er die Stimmlisten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Namens, des Berufes und der Anschrift aller Kandidaten auf und veröffentlicht diese im Mitteilungsblatt des Vereins.

6. Bestellung des Wahlausschusses

- 6.1 Der Vorstand bestellt einen Wahlausschuß von drei Mitgliedern, unter ihnen einen Vorsitzenden, die eine andere Funktion innerhalb des Vereins nicht haben dürfen. Gleichzeitig ernennt er drei Ersatzmitglieder. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschusses können beim Vorstand schriftlich Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstandes erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet das Präsidium endgültig.

6.2 Der Wahlausschuß hat die Aufgabe,

1. die Gesamtzahl der Delegierten und ihre Aufteilung in Allgemeine Delegierte, Fachdelegierte der einzelnen Abteilungen und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes festzustellen und im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen,
2. die Wahl der Delegierten vorzubereiten,
3. das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und bekanntzugeben.

7. Durchführung der Wahl

7.1 Für die Wahl der Allgemeinen Delegierten gilt das Briefwahlsystem. Jedes Mitglied erhält bis zum 28. Februar des Wahljahres die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie bestehen aus

1. der Stimmliste,
2. dem Wahlumschlag,
3. dem Vordruck für die persönliche Erklärung,
4. dem Briefwahlumschlag.

7.2 In der Stimmliste kann jedes Mitglied bis zu 10 Namen ankreuzen. Als dann ist die Stimmliste in den Wahlumschlag zu legen, und dieser ist zu verschließen.

7.3 In der persönlichen Erklärung versichert das Mitglied mit seiner Unterschrift, daß es die Stimmliste persönlich gekennzeichnet hat und wahlberechtigt ist.

7.4 Der verschlossene Wahlumschlag und die persönliche Erklärung sind in den Briefwahlumschlag zu legen. Dieser ist bis spätestens 31. März des Wahljahres der Geschäftsstelle zu übersenden oder zu übergeben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder der Tag der Übergabe.

8. Ungültige Stimmlisten

8.1 Ungültig sind Stimmlisten,

1. die einen Poststempel nach dem 31. März tragen oder nach dem 31. März 1978 der Geschäftsstelle übergeben worden sind,
2. in denen mehr als 10 Namen erkennbar angekreuzt sind,
3. in denen keine Namen angekreuzt sind,
4. denen eine nicht unterschriebene persönliche Erklärung beigelegt hat.

8.2 Die Ungültigkeit wird vom Wahlausschuß bei der Auswertung der Stimmlisten festgestellt und ist auf den Stimmlisten zu vermerken.

9. Auswertung der Stimmlisten

9.1 Die Auswertung der Stimmlisten ist vereinsöffentlich. Der Wahlausschuß hat Ort, Tag und Stunde der Auswertung der Stimmlisten im Mitteilungsblatt mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.

9.2 Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Stimmauswertung und stellt zunächst die Zahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest. Sodann werden die Wahlbriefumschläge geöffnet und die persönliche Erklärung auf ihre Vollständigkeit hin geprüft. Ist die Erklärung nicht unterschrieben, muß der dieser Erklärung beigefügte Wahlumschlag aussortiert und die Stimmliste für ungültig erklärt werden. Die anerkannten persönlichen Erklärungen und die Wahlumschläge sind dann voneinander zu trennen.

9.3 Danach sind die Wahlumschläge zu öffnen und die Stimmlisten zu entnehmen. Art und Verfahren der Stimmauszählung bestimmt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

9.4 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der Anzahl der erzielten Stimmen, bis die Anzahl der Mandate erreicht ist. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und wird dadurch die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten überschritten, führt der Vorsitzende des Wahlausschusses einen Losentscheid herbei. Dabei sind die Namen der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl einzeln aufzurufen und aus einem Behälter die Platzziffer zu ziehen.

10. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

10.1 Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dem Vorstand bis zum 30. April des Wahljahres das Wahlergebnis in der Reihenfolge der erzielten Stimmen mitzuteilen. Erfolgt eine Wahl durch Losentscheid, ist dies in der Aufstellung zu vermerken.

10.2 Der Vorstand hat die gewählten Delegierten nach Vorlage aller Wahlergebnisse, d.h. einschließlich der Abteilungsdelegierten, im nächstfolgenden Mitteilungsblatt bekanntzumachen.

11. Reserveliste

11.1 Kandidaten, die über die erforderliche Delegiertenzahl hinaus Stimmen erhalten haben, bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen eine Reserveliste. Nummer 9, Abs. 4, Sätze 2 und 3, gelten bei Stimmengleichheit sinngemäß. Auch die Reserveliste ist bekanntzumachen.

11.2 Scheidet ein Delegierter aus dem Verein aus oder legt vor Ablauf der Wahlperiode schriftlich sein Mandat nieder, rückt das erste Mitglied der Reserveliste in die Delegiertenversammlung auf.

Art. III Fachdelegierte

12. Verfahren

12.1 Der Wahlausschuß nach Nummer 6 stellt die Zahl der von den einzelnen Abteilungen in die Delegiertenversammlung zu entsendenden Fachdelegierten fest und teilt diese dem zuständigen Abteilungsleiter bis zum 15. Januar des Wahljahres schriftlich mit.

- 12.2 Die Fachdelegierten der einzelnen Abteilungen werden in Abteilungsversammlungen gewählt. Der jeweilige Abteilungsleiter bestimmt das Wahlverfahren. Bis zum 25. April des Wahljahres haben die Abteilungsleiter die Namen der gewählten Fachdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl dem Wahlausschuß mitzuteilen.
- 12.3 Der Wahlausschuß stellt die Namen der Fachdelegierten fest. Für die Mitteilung der Wahlergebnisse, der Bekanntmachung der Delegierten und das Nachrücken von Delegierten aus der Reserveliste gelten die Nummern 10 und 11 sinngemäß.



Kleinkinderschwimmen

Beginn neuer Kurse am Montag, dem 30. Oktober 1978

nachmittags im Lehrschwimmbecken des Frankenbades.

Anmeldung: Clubgeschäftsstelle

Leni Henze

Schwimmkurse für Erwachsene !

Seit zwei Jahren führt der Klub schon Schwimmkurse für Erwachsene durch.

Wir hatten Schwimmschüler von 20 bis 70 Jahren, die alle mit sehr viel Freude das Schwimmen gelernt haben. Also scheuen Sie sich nicht, kommen Sie zu uns !

Wir werden Sie gut und gerne beraten; Auskunft erteilt die Geschäftsstelle.

Entwurf einer Geschäftsordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e.V. geben sich folgende Geschäftsordnung:

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

Art. I Versammlungen

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind

1. die Mitgliederversammlungen,
2. die Delegiertenversammlungen,
3. die Versammlungen der Mitglieder der Abteilungen.

2.2 Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; sie müssen sich als Mitglied ausweisen. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

2.3 Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.

3. Einladung

3.1 Zu allen Versammlungen ist schriftlich einzuladen. Bei der Einladung sind die Fristen zu beachten. Ist eine Frist nicht bestimmt, soll nicht mit einer kürzeren Frist als 14 Tagen eingeladen werden. Die Einladungen sollen im Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen. Sie müssen die Tagesordnung enthalten. Enthält die Tagesordnung auch einen Punkt "Satzungsänderung", müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist (Poststempel) dem Versammlungsleiter zugesandt werden.

4. Leitung der Versammlungen

4.1 Die Mitglieder- und die Delegiertenversammlungen werden von dem Vorsitzenden, die Abteilungsversammlungen von dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes an dessen Stelle.

4.2 Ist bei Beginn einer Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.

5. Eröffnung der Versammlungen

Jede Versammlung ist förmlich zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, daß zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlußfähig ist. Ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

6. Tagesordnung

6.1 Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können nur aufgenommen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet wird und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen.

6.2 Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.

6.3 Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

7. Aussprache

7.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.

7.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen also verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu lesen. Zunächst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge von einem Mitglied der Versammlung angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

7.3 Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.

7.4 Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung eingeschränkt werden.

8. Anträge zum Verfahren

- 8.1 Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muß einer gegen den Verfahrensantrag sprechen.
- 8.2 Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- 8.3 Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.

9. Ordnungsrufe

- 9.1 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.
- 9.2 Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

10. Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann.
- 10.2 Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.
- 10.3 Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ausnahmen bilden die §§ 23 und 24 der Satzung.
- 10.4 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden, zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.

- 10.5 Bei Vorstandswahlen wird zuerst der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für die von ihm vorgesehenen Fachbereiche vor. Aus der Delegiertenversammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden. Alle Kandidaten sollen für die Führung des vorgesehenen Fachbereiches geeignet sein.

11. Niederschrift

- 11.1 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.
- 11.2 Die Niederschrift soll nur das Wesentlichste einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muß enthalten:
1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
 3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
 6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 11.3 Die Niederschriften sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung ein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

Art. II Vorstand

- 12.1 Für jedes Vorstandsmitglied ist vom Vorstand ein Vertreter zu bestellen. Der Stellvertreter, ausgenommen der des 1. Vorsitzenden, muß nicht Mitglied des Vorstandes sein; er hat Stimmrecht nur in dem von ihm vertretenen Fachbereich. Die Vertretung ist zu protokollieren.
- 12.2 Über Vorstandssitzungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- 12.3 Über Vorstandssitzungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlußprotokoll zu fertigen.

Art. III Ausschüsse

- 13.1 Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Fachbereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vereinsvorsitzende den Vorsitzenden des Ausschusses. Das Präsidium ist von der Bildung eines Ausschusses zu unterrichten.
- 13.2 Jeder Ausschuß soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschußarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschußvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschußmitglieder mit der

Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschußarbeit nicht berührt. Über Ausschußsitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlußprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.

- 13.3 Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.

Art. IV Abteilungen

- 14.1 Abteilungen sind Gliederungen des Vereins, die sich einzelnen Sport- und Freizeitaufgaben widmen.
- 14.2 Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung zu regeln, die der Satzung nicht entgegenstehen darf und durch den Vorstand zu genehmigen ist. In der Abteilungsordnung kann auch die Bildung eines Abteilungsvorstandes mit entsprechender Aufgabenverteilung geregelt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen müssen mit der Vereinsverfassung in Einklang stehen. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung zu untersagen, wenn er der Vereinsverfassung entgegensteht. Über Versammlungen der Abteilungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen sind zumindest Anwesenheits- und Beschlußprotokolle anzufertigen und dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- 14.3 Jedes Mitglied des Vereins kann die Zugehörigkeit zu einer Abteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand frei bestimmen. Die Abteilungen dürfen ein Mitglied nur ablehnen, wenn sachliche Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Der Wechsel in eine andere Abteilung ist möglich; entsprechende Erklärungen des Mitglieds sind bis zum 31. August jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Die Zugehörigkeit zu der gewählten Abteilung wird mit Beginn des nächsten Jahres geführt.

Art. V Geschäftsstelle

- 15.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. In den Klubmitteilungen ist darauf hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem für die Vereinsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.
- 15.2 Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben :
1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 2. Beratung der Mitglieder und der Interessenten,
 3. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden,

4. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann.
- 15.3 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

Art. VI Schlußbestimmungen

16. Die Bestimmungen des Artikels I können auf Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Vereinsmitgliedern, zu denen durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand dazu ermächtigtes Mitglied eingeladen worden ist, sinngemäß angewendet werden.

Entwurf einer Beitragsordnung

Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. geben sich nach § 10, Absatz 8, der Satzung folgende Beitragsordnung :

1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die folgenden Leistungen der Mitglieder an den Verein :

1. Aufnahmegebühren
2. Grundbeiträge
3. Abteilungsbeiträge
4. Zusatzbeiträge
5. Umlagen
6. Gebühren

2. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge

- 2.1 Der Vorstand setzt die Aufnahmegebühr fest. Die Höhe ist im Mitteilungsblatt der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 05 e. V. bekanntzumachen.
- 2.2 Der Grundbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung die Änderung des Grundbeitrages für ein Geschäftsjahr um höchstens 10 % vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert. Über den Vorschlag entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 15, Absatz 2, Nr. 5 der Satzung.
- 2.3 Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der Vorstand einen Abteilungsbeitrag festsetzen.
- 2.4 Der Vorstand kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, einmalige oder wiederkehrende Kosten (Mieten, Trainerhonorare usw.) für eine bestimmbare Gruppe entstehen. Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken.

3. Festsetzung von Umlagen

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Erhebung einer Umlage.

4. Festsetzung der Gebühren

Für besondere Verwaltungskosten des Vereins, die durch ein Mitglied verursacht werden, kann der Vorstand Gebühren erheben. Die gebührenpflichtigen Leistungen sind in einer Gebührenordnung mit der Höhe der jeweils geltenden Gebühr zu erfassen. Die Gebührenordnung ist im Mitteilungsblatt des Vereins bekanntzumachen.

5. Ermäßigungen

- 5.1 Der Verein kann für Familien einen Nachlaß des Beitrages gewähren. Die Höhe des Beitragsnachlasses muß durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Familien im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepaare sowie Verwandte des ersten und zweiten Grades in gerader Linie und des ersten Grades in der Seitenlinie, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören.
- 5.2 Über den Erlaß, Teilerlaß oder die Ermäßigung der Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Zahlungen

- 6.1 Die Mitglieder erhalten jährlich eine Mitteilung über die für das nächste Jahr zu entrichtenden Beiträge. Der angeforderte Betrag ist so rechtzeitig zu entrichten, daß er zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Verein eingegangen ist. Durch Beschluß des Vorstandes kann für Abteilungsbeiträge, deren Zahlung in einer Summe ihrer Höhe wegen unbillig wäre, eine vierteljährliche Zahlung festgesetzt werden.
- 6.2 Das Mitglied erhält den Mitgliedsausweis für das neue Geschäftsjahr erst, wenn der zur Zahlung fällige Betrag eingegangen ist.
- 6.3 Ist der fällige Beitrag nicht bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Geschäftsstelle den Beitrag gebührenpflichtig an. Erfdgt auch bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, daß das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr dadurch aber nicht berührt wird. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.
- 6.4 Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung fällig.
- 6.5 Gebühren sind sofort fällig.
- ## **7. Sondergenehmigungen für Teilzeitmitgliedschaften**
- 7.1 Bei Teilzeitmitgliedschaften wird der Beitrag mit der Anmeldung fällig.
- 7.2 Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Antrag des Vorstandes zur Halbjahresversammlung am 9.11.1978, TOP 4

Die Grundbeiträge werden vom Jahre 1979 an wie folgt festgesetzt:

Erwachsene	130,— DM
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	96,— DM

Familienermäßigung wird gewährt für Familienangehörige im gleichen Haushalt

bei 2 Personen	20 %
bei 3 Personen	30 %
bei 4 und mehr Personen	40 %.

Begründung:

Die letzte Beitragserhöhung ist vor 3 Jahren erfolgt. Seitdem sind die Lebenshaltungskosten um mehr als 10 % gestiegen. In einzelnen Bereichen (z.B. Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Personalkosten) liegen die Mehrkosten zwischen 15 und 45 %. Das Haushaltsjahr 1978 wird mit einem Defizit abschließen, nicht zuletzt deshalb, weil die Stadt Bonn für die Jahre 1970 bis 1977 für Stromkosten der Schwimmsporttrainingsstätte rd. 170.000 DM nachgefordert hat.

Weitere Erläuterungen in der Sitzung.

Aufnahme-Antrag

für die Mitgliedschaft bei den SSF Bonn

Ich beantrage,
Mitglied bei den Schwimmsportfreunden Bonn 05 eV
zu werden.

1 _____
Name Vorname

Geburtsdatum Beruf

Anschrift

Außer mir wollen folgende Familienangehörige SSF-Mitglieder werden.

2 _____

3 _____

Ich wurde für den Klub durch das Klub-Mitglied
Nr. _____ geworben.

Bonn, den _____ 1978

Unterschrift

EINLADUNG !!!

Am 9. Dezember 1978 ist es wieder soweit. Die Schwimm- und Sportfreunde Bonn feiern gleich zweimal im großen Saal der Beethovenhalle und laden alle Mitglieder herzlich ein.

Um 14.30 Uhr findet die traditionelle Nikolausfeier mit vielen Überraschungen für unsere Kinder statt.

Abends um 20.00 Uhr veranstalten wir unser Gründungsfest. Mitglieder haben, wie immer, freien Eintritt. Gäste sind uns willkommen, doch müssen sie einen Unkostenbeitrag in Höhe von DM 20,00 entrichten.

Wir dürfen Sie bitten, auf der untenstehenden Karte Ihre Anmeldung auszufüllen, und uns bis zum 20. November 1978 zuzustellen.

Wichtiger Hinweis : Kinder der Jahrgänge 1966 bis 1975 sind diesmal an der Reihe !

Absender :

.....
.....
.....

An die
Schwimmsportfreunde Bonn 05
Postfach 1707

5300 B O N N

Postvertriebsstück Nr. Z 4062 F X

Gebühr bezahlt Schwimmsportfreunde Bonn
5300 Bonn, Postfach 17 07

A) Gründungsfest

Am Gründungsfest 1978 am Samstag, dem 9.12. um 20.00 Uhr
in der Beethovenhalle, nehme ich teil.

Mitgl. - Nr.	Name	Familien- angehörige mit gleicher Mitgl. - Nr.

Außerdem bringe ich _____ Gäste mit, für die an der Abend-
kasse 20,00 DM je Person entrichtet werden.

(Unterschrift)

B) Nikolausfeier

Für die Nikolausfeier 1978 der Kinder am Samstag, dem 9.12.
um 14.30 Uhr in der Beethovenhalle, Einlaß um 13.45 Uhr,
melde ich an :

Mitgl. - Nr.	Name	Geburtsjahr